



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Donnerstag, 10.09.2020

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Öffentliche Bekanntmachung Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Fa. Burkhardt GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Trocknen von entwässertem kommunalen Klärschlamm mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen je Tag mithilfe eines Biomasseheizwerks in 92277 Hohenburg, Industriepark Ho- henburg, Aichaberg 25 und 29, Flur-Nummern 763/9 und 763/10, Gemarkung Aderts- hausen Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall	145
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahver- kehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020	147
Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufs- schulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020	147
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushalts- jahr 2020	147
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020	149
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe: Neufassung der Entschädigungssatzung	150
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe: 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung	152
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg- Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020	153
Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach	154

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fa. Burkhardt GmbH auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Trocknen von entwässertem kommunalen Klärschlamm mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen je Tag mithilfe eines Biomasseheizwerks in 92277 Hohenburg, Industriepark Hohenburg, Aichaberg 25 und 29, Flur-Nummern 763/9 und 763/10, Gemarkung Adertshausen Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Firma Burkhardt GmbH, Kreutweg 2, 92360 Mühlhausen hat am 03.04.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlamm-trocknungsanlage mit Wärmevorsorgung durch ein Biomasseheizwerk am Standort Aichaberg 25 und 29, Industriepark Hohenburg, 92277 Hohenburg, beantragt. Die Anlage umfasst folgende Komponenten:

- Zwei dreiseitig geschlossene und überdachte Fahrsilos für die zeitweilige Lagerung von kommunalem entwässertem Klärschlamm mit einer Lagerkapazität von je 340 m³
- Lkw-Waage
- Klärschlamm-trocknungsanlage mit einer Durchsatzkapazität von < 50 Tonnen je Tag
- Lager für getrockneten Klärschlamm mit einer Lagerkapazität von 160 m³
- Lagerhalle für Holzhackgut (Fassungsvermögen ca. 950 m³)
- Bereits bestehende Lagerhalle für naturbelassene Holzhackschnitzel (Fassungsvermögen ca. 840 m³)
- Pelletsilo (Fassungsvermögen ca. 40 m³)
- Holzkohlesilo (Fassungsvermögen ca. 40 m³)
- **Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW zur Wärmegewinnung für die Klärschlamm-trocknungsanlage**

Gemäß § 7 Abs. 2 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 1.2.1 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung zur UVP-Pflichtigkeit ist ausschließlich auf das Biomasseheizwerk als einzelner Bestandteil der Klärschlamm-trocknung durchzuführen.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach als zuständige Behörde prüft für die Errichtung und den Betrieb des Biomasseheizwerks im Industriepark Hohenburg gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen standortbezogen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Merkmale des Vorhabens:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,2 MW zur Trocknung des entwässerten kommunalen Klärschlammes. Als Brennstoffe werden Holzhackschnitzel sowie Holzpellets und Holzkohle eingesetzt. Die bei der Verbrennung entstehenden Rauchgase werden über einen Multizyklon und anschließend durch einen einstufigen Elektrofilter von Staub gereinigt und über einen Kamin abgeleitet.

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1.000 m um die Flur-Nr. 763/9, Gemarkung Adertshausen betrachtet:

- Im Untersuchungsradius befindet sich in einer Entfernung von ca. 400 m westlich und ca. 580 m südlich der Vorhabensfläche das FFH-Gebiet Lauterachtal 6636-371. Die Vorhabensfläche selbst liegt nicht im FFH-Gebiet Lauterachtal (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.1 zum UVPG).
- Die Vorhabensfläche mit der Flur-Nr. 763/9, Gemarkung Adertshausen, liegt mit ca. 300 m westlich und 250 m südlich entfernt zum Landschaftsschutzgebiet LSG-00109.01. Ein Biosphärenreservat ist nicht vorhanden (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.4 zum UVPG).
- Am Vorhabenstandort selbst ist kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden. Im Untersuchungsradius hingegen liegen mehrere Biotope mit Entfernungen von ca. 465 m bis 820 m zum Vorhaben (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.7 zum UVPG).
- Im Untersuchungsradius liegt mit einer Entfernung von ca. 650 m südlich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet an der Vils und an der Lauterach. Wasserschutzgebiete bzw. Heilquellen- oder Risikogebiete sind nicht vorhanden. (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.8)
- Im Betrachtungsradius um das Vorhaben befinden sich in einer Entfernung von ca. 579 m südöstlich ein Bodendenkmal Nr. D-3-6737-0019, Mesolithische Freilandstation (nicht landschaftsprägend) sowie mit einer Entfernung von 477 m südöstlich das Baudenkmal D-3-71-129-40 Bauernhaus/Wohnstallhaus Aicha 1 (nicht landschaftsprägend) (Gebiet gem. Anlage 3 Nr. 2.3.11).
- Weitere relevante Gebiete entsprechend der Anlage 3 Nummern 2.3.2, 2.3.3, 2.3.5, 2.3.6, 2.3.9 und 2.3.10 zum UVPG sind nicht betroffen.

Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Im Untersuchungsgebiet um die Flur-Nr. 763/9 der Gemarkung Adertshausen sind zwar Gebiete gem. Anlage 3 Nrn. 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.8 und 2.3.11 betroffen, jedoch findet keine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete statt.
Die Grenzwerte zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung werden mittels Auflagen aus den Fachgutachten im Genehmigungsbescheid festgelegt.
Die gesetzlich geschützten Biotope werden aufgrund fehlender direkter Betroffenheit nicht beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass Gebiete gemäß Anlage 3 Nummern 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.8 und 2.3.11 zum UVPG betroffen sind. Das geplante Vorhaben hat für diese Gebiete allerdings keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, Zimmer Nr. 1.2.15, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Amberg, 01.09.2020
Landratsamt Amberg-Sulzbach
gez.
Laura Hofmann
Regierungsrätin

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11 vom 14. August 2020 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 27.08.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Hinweis auf die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2020

Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Verbandsmitglied des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach weist gemäß § 23 der Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6 vom 15. Mai 2020 amtlich bekannt gemacht wurde. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2020 liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Berufsschulen Amberg-Sulzbach im Rathaus Amberg, Zi. Nr. 305, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 27.08.2020
Landkreis Amberg-Sulzbach
Finanzverwaltung/Beteiligungen
gez.
Anton Weber
Oberverwaltungsrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Realschule Auerbach i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund §§ 17 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 07.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

148

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

2.336.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

126.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 68.000 € festgesetzt.

§ 4

Der nicht gedeckte Bedarf wird auf 1.092.000 € (Umlagesoll) festgesetzt und nach § 18 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Landkreis Amberg-Sulzbach

1.080.000 €

Stadt Auerbach i.d.OPf.

6.000 €

Bayer. Provinz der Kongregation
der Schulschwestern von Unserer
Lieben Frau, Auerbach i.d.OPf.

6.000 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 13.08.2020, ROP-SG12-1512.2-15-7-2, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt in Amberg, Schlossgraben 3, Gebäude II, Zimmer 2.1.13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, den 27.08.2020

Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.

gez.

Richard Reisinger

Verbandsvorsitzender und Landrat

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	552.400,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	541.000,00 EUR
ab.	

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Illschwang, 11.08.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling, Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 03.08.2020, Az.: 43-941.01, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2020), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103, innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2020), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 11.08.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Illschwang-Gruppe
gez.
Dehling, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: Neufassung der Entschädigungssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe hat auf der Sitzung am 22. Juli 2020 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe vom 27. Juli 2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe erlässt auf Grund des Art. 26 und 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 11 und 14 der Verbandssatzung vom 21. Februar 2017 die folgende S a t z u n g :

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungsberechtigte

- (1) ¹Der oder die Verbandsvorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung. ³Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Der oder die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. ²Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der oder die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes; als Dienstreise gilt nicht der Weg

zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem in der Geschäftsordnung bezeichneten üblichen Sitzungsort stattfinden. ²Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von je 30 EUR pro Sitzungstag.
- (2) ¹Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50 € je angefangene 5 Stunden Sitzungsdauer für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig tätige Verbandsräte. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (3) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch bei der Wahrnehmung der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4 Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit derzeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 620,00 EUR brutto.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 EUR brutto.
- (3) Der oder die zweite stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine oder ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 200,00 EUR brutto.
- (4) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Erhöhungen des KWBG mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.
- (5) Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine jährliche Sonderzuwendung in analoger Anwendung des Art. 55 KWBG.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In- und Außer-Krafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 22. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01. August 2017 außer Kraft.

Illschwang, 27.07.2020
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Schwend-Poppberg-Gruppe
 gez.
 Elmar Halk
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe: 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe hat auf der Sitzung am 22. Juli 2020 die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekanntgemacht wird.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Schwend-Poppberg-Gruppe

Vom 27. Juli 2020

Auf Grund von Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe vom 21. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

a) § 12 erhält folgende Neufassung:

„§ 12 Verbandsvorsitzende, Stellvertreter, Amtszeit

(1) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

(3) Der/die Verbandsvorsitzende wird im Fall seiner/ihrer Verhinderung vom ersten Stellvertreter oder der ersten Stellvertreterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom zweiten Stellvertreter oder der zweiten Stellvertreterin vertreten.

(4) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des oder der Verbandsvorsitzenden aus.

(5) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.“

b) § 14 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) „Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.“

§ 2

Die Änderung der Verbandssatzung tritt zum 22. Juli 2020 in Kraft.

Illschwang, 27.07.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Elmar Halk
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe, Landkreis Amberg-Sulzbach, für das Haushaltsjahr 2020**I.**

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	919.800,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.823.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbedarf der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 700.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(3) **Betriebskostenumlage**
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(4) **Investitionsumlage**
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Illschwang, 09.09.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Halk
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamtes Amberg-Sulzbach hat gemäß Schreiben vom 03.09.2020, Az.: 43-941.01, zur Haushaltssatzung Stellung genommen und die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Die **Haushaltssatzung** liegt gemäß Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit (31.12.2020), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illschwang, Am Dorfplatz 5, 92278 Illschwang, Zimmer 103 innerhalb der Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit. Gleichzeitig liegt dort auch der **Haushaltsplan** für die Dauer seiner Gültigkeit (31.12.2020), längstens bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf (Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

Illschwang, 09.09.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwend-Poppberg-Gruppe
gez.
Halk
Verbandsvorsitzender

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE20-089	05.10.2020 – 30.10.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Ebermannsdorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, Hirschau, Küm- mersbruck, Schnaittenbach, Ursensollen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/07.09.2020

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE20-090	01.10.2020 – 30.10.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Kastl, Freihung, Schnaittenbach, Hirschau, Ammerthal, Illschwang, Weigendorf

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/07.09.2020

Manöver im Landkreis Amberg-Sulzbach

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	US-Streitkräfte Manöver-Nr. AE20-094	01.10.2020 – 30.10.2020	Landkreis Amberg-Sulzbach: Freihung, Gebenbach, Hahn- bach, Ursensollen, Kümmer- bruck, Ebermannsdorf, Freu- denberg, Hirschau, Schnait- tenbach

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die jeweilige Gemeinde nähere Auskünfte.

Informationen zum Umgang und den Gefahren von Fundmunition sowie detaillierterer Manöverangaben erteilt Verwaltungsfachwirt Rainer Schmid, Sachgebiet 54, Katastrophenschutz, Tel. 09621 39-589.

54/09.09.2020